Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)

Landesspezifische Regelungen, insbesondere das Niedersächsisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) und die Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) und etwaige weitere relevante Regelungen sind einzuhalten. Vor diesem Hintergrund gelten insbesondere ergänzend die folgenden Regelungen, welche der Bieter und ggf. spätere Auftragnehmer mit Abgabe seines Angebotes anerkennt:

1. Mindestentgelte

Gemäß § 4 NTVergG dürfen öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen nur an Unternehmen vergeben werden, die bei Angebotsabgabe erklären, bei der Ausführung des Auftrags im Inland entsprechende Mindestentgelte zu zahlen. In diesem Zusammenhang ist die den Vergabeunterlagen beigefügte Eigenerklärung gemäß § 4 NTVergG zwingend den Angebotsunterlagen beizufügen. In Bezug auf Ziff. 1 dieser Eigenerklärung wird klargestellt, dass auch das jeweils nach dem 01.10.2022 etwaig neu festgelegte Mindestentgelt zu zahlen ist.

Für den Auftragsfall gilt ergänzend folgende Regelung in diesem Zusammenhang:

Der Auftragnehmer hat sich verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes zu zahlen und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:

- *den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG),*
- *den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG),*
- *der auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie*
- *aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG.*

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Zahlung des Mindestentgelts erstreckt sich auch auf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung entliehen sind und bei der Ausführung der Leistung eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Zahlung von Mindestentgelten auch den Verleihunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren, von diesen einzufordern und der Auftraggeberin vorzulegen.

Das Mindestentgelt erfasst nur solche Entgeltzahlungen, die zur Abgeltung der im Rahmen der Auftragsausführung erbrachten Arbeitsleistung regelmäßig zu zahlen sind. Nicht von dem Mindestentgelt erfasst sind vermögenswirksame Leistungen oder Sonderleistungen, die nicht mit der Arbeitsleistung in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Auf die entsprechende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes wird verwiesen, vgl. BAG, Urteil vom 18.04.2012 – 4 AZR 139/10; BAG E 109, 244 und Urteil vom 25.05.2016 – 5 AZR 135/16.

2. Nachweisführung

a.

Es gelten ergänzend insbesondere die Regelungen des § 8 NTVergG:

(*1) Die nach diesem Gesetz vorzulegenden Nachweise und Erklärungen können gemäß den Vergabe- und Vertragsordnungen sowie gemäß der Vergabeverordnung im Wege der Präqualifikation auch erbracht werden, soweit diese Nachweise und Erklärungen für die Aufnahme in ein Präqualifikationsverzeichnis, ein amtliches Verzeichnis oder ein Zertifizierungssystem nicht erforderlich sind.*

(2) Bei der Vergabe von Bauaufträgen hat das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, für den Fall, dass es nicht in das Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Qualifizierung von Bauunternehmen eingetragen ist, durch Unterlagen, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen, den Nachweis der vollständigen Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen. 2Die Unterlagen müssen von dem zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträger ausgestellt sein. 3Der Nachweis nach Satz 1 kann durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates erbracht werden. 4Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

b.

Sofern in den Vergabeunterlagen Eigenerklärungen zum (vorläufigen) Nachweis der Eignung gefordert werden und dies den vorstehenden Bestimmungen des § 8 NTVergG nicht widerspricht, behält sich die Auftraggeberin vor, gemäß § 6b Abs. 1 Nr. 2 S. 2 VOB/A nach billigem Ermessen von ihrem Recht Gebrauch zu machen, auf die weiter Einreichung von Nachweisen zur Bestätigung der Eigenerklärungen zu verzichten.

In Bezug auf die sog. Freistellungsbescheinigung gilt ergänzend das Folgende:

Der Bieter (und der NU etc.) hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EstG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht (mehr) vor, hat die Auftraggeberin 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EstG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

3. Beachtung von ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen

Gemäß § 12 des NTVergG hat der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Anwendungsbereich des § 12 Abs. 2 NTVergG i.V.m. der Niedersächsische Kernarbeitsnormenverordnung – NKernVO keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindestanforderungen gewonnen oder hergestellt worden sind. Nach Prüfung des Sachverhaltes geht die Auftraggeberin davon aus, dass keines der in § 1 der NKernVO benannten Produktgruppen im gegenständlichen Vergabeverfahren zur Anwendung kommt.

4. Nachunternehmer, Verleihunternehmen

Es gelten ergänzend (soweit einschlägig) insbesondere die folgenden Regelungen des § 13 NTVergG in Bezug auf den Einsatz von Nachunternehmern bzw. dem Gebrauch der Eignungsleihe:

(1) 1Soweit Nachunternehmen bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden, muss sich das Unternehmen verpflichten, den eingesetzten Nachunternehmen die Erklärung nach § 4 Abs. 1 [NTVergG] *und bei Bauleistungen außerdem den Nachweis nach § 8 Abs. 2* [NTVergG] *abzuverlangen und diese Erklärungen und Nachweise dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.* [vgl. hierzu auch unter Ziff. 2.; mit Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich das abgebende Unternehmen zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmung.]

3Das Unternehmen, das einen Auftrag an ein Nachunternehmen vergibt, hat vertraglich sicherzustellen, dass das Nachunternehmen, die ihm nach Satz 1 aufzuerlegenden Verpflichtungen übernimmt und die Verpflichtungen, auf die sich die in Satz 1 genannten Erklärungen und Nachweise beziehen, einhält. 4Für Nachunternehmen gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. 5Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer überlassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der Fassung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

[Mit Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich das abgebende Unternehmen zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmung.]

(2) 1Bei der Vergabe von Bauaufträgen haben die Unternehmen bei Abgabe ihres Angebots ein Verzeichnis der Leistungen, die durch Nachunternehmen erbracht werden sollen, vorzulegen. 2Der öffentliche Auftraggeber legt in den Vergabeunterlagen fest, ob die Nachunternehmen, die die Unternehmen für diese Leistungen einsetzen wollen, vor Zuschlagserteilung benannt werden müssen. 3Nach Zuschlagserteilung bedarf die Einschaltung oder der Wechsel eines Nachunternehmens der Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers. 4Für die Einschaltung und den Wechsel eines Verleihunternehmens gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

[vgl. hierzu im Formblatt VHB 211 EU und 216 - Mit Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich das abgebende Unternehmen zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmung.]

Etwaige Erklärungen / Nachweise sind vor Einsatz eines Nachunternehmers anzufordern und der Auftraggeberin vorzulegen.

5. Kontrolle

Die öffentlichen Auftraggeber sind gemäß § 14 Abs. 1 NTVergG gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob die beauftragten Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen einhalten. Das beauftragte Unternehmen sowie die jeweiligen Nachunternehmen und Verleihunternehmen sind verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Etwaige Verstöße gegen die Verpflichtungen können gemäß § 15 NTVergG sanktioniert werden.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Regelung getroffen:

Der Auftragnehmer erklärt, vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVergG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingeschalteten Nachunternehmen und Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVergG übernommenen Pflichten erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers die Grundlage für seine Zahlungspflicht des Mindestentgelts i.S. § 4 Abs. 1 NTVergG offenzulegen und Kontrollen über die Einhaltung

und Umsetzung dieser Zahlungspflicht zu ermöglichen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer die zur Kontrolle erforderlichen Unterlagen, Arbeitsnachweise der Beschäftigten und Nachweise über Entgeltzahlungen an die Beschäftigten, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt sind, bereit zu halten und dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Anforderung auszuhändigen. Um die Einhaltung der genannten Vertragspflichten nach dem NTVergG zu überprüfen, ist der Auftraggeber berechtigt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Baustellen, Leistungsorte und/oder Geschäftsräume zu betreten, Beschäftigte zu befragen, Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Die Unterlagen sind nach Auftragserteilung vollständig und prüffähig bereit zu halten.

Die vorstehenden Pflichten sind mit Zuschlag Vertragsbestandteil. Sie gelten auch nach vollständiger Erfüllung der Hauptleistungspflichten durch den Auftragnehmer in entsprechender Anwendung des § 147 Abgabenordnung für zehn (10) Jahre nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Hauptleistung des Auftragnehmers vollständig und vertragsgerecht erbracht wurde.

Nach vollständiger Leistungserbringung wird der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Bereitstellung und Vorlage der o.g. Unterlagen setzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Kontroll- und Nachweispflichten gegenüber dem Auftraggeber hinzuweisen. Ihm ist bekannt, dass die Umsetzung und Ausübung der Kontrollrechte durch den Auftraggeber nicht von der Einwilligung der Beschäftigten abhängt. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erfassung, Bereithaltung und Offenlegung der personenbezogenen Daten ist zur Prüfung der Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts erforderlich und gilt daher unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie sonstigen zur Auftragsausführung Beschäftigten ihre Einwilligung zur Erfassung und Offenlegung der personenbezogenen Daten erteilen. Vorstehende Pflichten bestehen in gleicher Weise für eingesetzte Nachunternehmen und Verleihunternehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Nach- und Verleihunternehmen sowie etwaige dritte Nach- und Verleihunternehmen, die für die Ausführung des Auftrags eingesetzt sind, seinerseits auf die Einhaltung der o.g. Vertragspflichten zu kontrollieren und dem Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtungen auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Sanktionen/Vertragsstrafe/Kündigungsrecht

Um die Einhaltung der sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtungen zu sichern, vereinbaren die Parteien für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswerts mit dem beauftragten Auftragnehmer; bei mehreren Verstößen wird die Summe der Vertragsstrafen (unter berücksichtigt der Regelung der Ziff. 2 der BVB und etwaiger in diesem Zusammenhang angefallener Vertragsstrafen) 10 vom Hundert des Auftragswerts nicht überschreiten. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen begangen wird und das beauftragte Unternehmen den Verstoß kannte oder kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch (bei der Beurteilung berücksichtigt die Auftraggeberin die Regelung der Ziff. 2 der BVB) , so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des beauftragten Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Parteien vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die schuldhafte und nicht nur unerhebliche Nichterfüllung einer sich aus den Erklärungen nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 NTVergG ergebenden Verpflichtung

durch den Auftragnehmer, ein Nachunternehmen oder ein Verleihunternehmen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

6. Bauhandwerkversicherung

Für die Bauhandwerkersicherung gilt § 650f BGB uneingeschränkt; insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach Maßgabe von § 650 f Abs. 3 BGB die üblichen Kosten der Sicherheitsleistung bis zu einem Höchstsatz von 2 Prozent für das Jahr zu erstatten.

Der Auftraggeber erklärt, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages nicht in der Lage ist und auch für die Dauer des Vertrages voraussichtlich nicht der Lage sein wird, Sicherheit in der Weise des § 232 Abs. 1 BGB zu leisten (also z.B. durch die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder durch die Bestellung von Hypotheken an inländischen Grundstücken). Der Auftragnehmer nimmt dies zur Kenntnis.

Falls die Voraussetzungen für eine Bauhandwerkersicherung vorliegen und der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 650f Abs. 1 BGB verlangt, wird der Auftraggeber die Sicherheit daher voraussichtlich durch eine Bürgschaft des Landes leisten. Der Auftragnehmer ist hiermit einverstanden. Der vorstehende Hinweis zur voraussichtlichen Sicherheitsleistung dient lediglich dem Informationsinteresse des Auftragnehmers.

7. Positionsbezogene Nachlässe

Positionsweise gewährte Nachlässe sind unzulässig und führen zur Nichtwertung des Angebots.

8. Nachtragsvergütung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mehrkosten aus sog. gestörtem Bauablauf, geänderten oder zusätzlichen Leistungen vor Ausführung in Textform gegenüber der Auftraggeberin anzumelden.

9. Abnahme

Die Auftraggeberin verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme. Eine fiktive, stillschweigende Abnahme, etwa durch behördliche Abnahme oder durch die Ingebrauchnahme des Bauwerks oder Teile desselbigen sind ebenfalls ausgeschlossen. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder unzugänglicher Teilleistungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B sind dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vor ihrer Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und auf schriftliches Verlangen einer der Vertragsparteien bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Rechtswirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme werden mit dieser Bauzustandsbesichtigung nicht ausgelöst.

10. Schlussrechnung

Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form und unter dem Ausweis der Mehrwertsteuer dem Auftraggeber zuzuleiten.

11. Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B, soweit nachfolgend nicht anders vereinbart. Es gelten folgende Verjährungsfristen für Mängelansprüche:

- einheitlich fünf Jahre

Die Auftraggeberin kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und die dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendem Protokoll niedergelegt werden.

12. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass die Auftraggeberin die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Der Auftragnehmer hat die Baustelle ordnungsgemäß zu räumen. Die Parteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

13. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner gegen die Auftraggeberin bestehenden Ansprüche nicht berechtigt. Der Auftragnehmer darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen die Auftraggeberin aufrechnen. Das gilt nicht, wenn die Forderung auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

14. Versicherung

Der Auftraggeber wird zur Vermeidung versicherungstechnischer Abgrenzungsschwierigkeiten eine projektbezogene kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung (nachstehend “Projektversicherung" genannt) abschließen, über die alle im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben stehenden Lieferungen und Leistungen sowie alle daran beteiligten Unternehmen und Personen versichert sind.

Diese Projektversicherung umfasst die Sparten:

- Bauleistungs-/Montageversicherung;
- Betriebs-Haftpflichtversicherung (inkl. Bauherren- sowie Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung);
- Umwelt-Haftpflichtversicherung;
- Umweltschadensversicherung;
- Planungs-Haftpflichtversicherung;
- Erweiterte Planungsdeckung.

Der Versicherungsschutz der Projektversicherung entspricht mindestens den einschlägigen deutschen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., basierend auf den Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungs-/Montageversicherung (ABN 2011, AMoB 2011) sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB Stand: Februar 2016). Diese Bedingungen werden durch das spezielle Vertragswerk des vom Auftraggeber beauftragten Versicherungsmaklers erweitert. Dieser ist ebenfalls mit der anschließenden Vertragsbetreuung und dem Schadenmanagement betraut.

Parameter zum Versicherungsschutz:

Die Deckungssumme zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadensversicherung sowie Personenschäden zur Planungshaftpflicht beträgt:

- 25 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Deckungssumme zur Planungs-Haftpflichtversicherung (Verstöße aus Architekten- und Ingenieurleistungen) beträgt:

- 10 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für sonstige Schäden

Im Anschluss an die Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadensversicherung sowie Planungshaftpflichtversicherung (Grundvertrag) besteht eine Bau-Haftpflicht-Exzedentenversicherung.

Die Deckungssumme zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung, der Umweltschadensversicherung sowie Personenschäden zur Planungshaftpflicht beträgt:

- 25 Mio. EUR, X-fach max. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

Die Deckungssumme zur Planungshaftpflichtversicherung beträgt:

- 15 Mio. EUR, 2-fach max. pauschal für sonstige Schäden

Es ist beabsichtigt die Selbstbehalt Struktur wie folgt umzusetzen:

10.000 EUR zur Bauleistungs-/Montageversicherung

10.000 EUR zur Betriebs- und Umwelt-Haftpflichtversicherung sowie Umweltschadens-Versicherung

10.000 EUR zur Planungs-Haftpflichtversicherung

Bei Personenschäden kommt kein Selbstbehalt zum Abzug.

Hierzu läuft parallel noch eine EU-Ausschreibung, weshalb noch keine finale Aussage zu den Selbstbehalten getroffen werden kann.

Die Projektversicherung ist zeitlich begrenzt bis zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens, jedoch längstens bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer.

Diese Projektversicherung ist grundsätzlich vorleistungspflichtig, d. h. sie geht eventuell bestehenden eigenen Versicherungsverträgen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung der vorgenannten Selbstbehalte vor.

Weitere Einzelheiten zum Versicherungsschutz können der Leistungsübersicht entnommen werden.

Durch den Abschluss der Projektversicherung werden die vertraglichen Regelungen zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten nicht berührt, insbesondere werden die Bedingungen der Bestellung weder ganz noch teilweise aufgehoben. Das gilt auch hinsichtlich der Haftung für Schäden, die durch die Projektversicherung nicht gedeckt sind oder für die der Versicherer aus irgendwelchen Gründen nicht haftet (z. B. Schäden unterhalb des vereinbarten Selbstbehalts).

Die endgültigen Kosten für die Projektversicherung ergeben sich aus einem noch separat anzustellenden Vergabeverfahren und werden anteilig auf den Auftragnehmer umgelegt. Die Höhe der Umlage von max. 0,84 % zzgl. aktuell gültiger Versicherungssteuer wird von der Bruttoauftragssumme der Abschlags- und Schlussrechnungen abgezogen. Der finale Umlagesatz ergibt sich aus dem Ergebnis der Ausschreibung zur Versicherungsleistung.

Die Versicherungsprämie einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer wird durch den Auftraggeber vorab entrichtet. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen, deren Deckung dieser vom Auftraggeber beigestellten Deckung entspricht (Doppelversicherung), nicht vergütet werden. Der Auftragnehmer versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen in seinem Angebot nicht einkalkuliert sind.

Sofern dem Auftraggeber Mehrkosten bezüglich der Versicherungsprämien für die vorgenannte Projektversicherung bei Überschreitung des Fertigstellungstermins im Fall eines Verzuges des Auftragnehmers entstehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die dem Auftraggeber entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer und allen Mitversicherten eine Versicherungsbestätigung für die Mitversicherung im Rahmen einer solchen kombinierten

Projektversicherung zur Verfügung. Insoweit entfällt die Nachweispflicht einer Haftpflichtversicherung seitens des Auftragnehmers.

15. Sonstiges

Bei den vorstehenden Regelungen handelt es sich, soweit Regelungen der VOB/B betroffen sind, um ergänzende Regelungen zur VOB/B, d. h. um solche Regelungen, die die VOB/B-Regelungen nicht abändern, sondern diese ergänzen, soweit die VOB/B Regelungsspielräume belässt. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam sein, bezieht sich die Unwirksamkeit ausschließlich auf die jeweilige Teilregelung und nicht auf die Vertragsregelungen insgesamt. § 139 BGB wird insoweit abbedungen.